

3. Ist ein eigenhändiges Testament gültig, wenn sich die Unterschrift des Testators nur auf einem verschlossenen Umschlage vorfindet, der die Bemerkung enthält, daß derselbe das Testament des Unterscheidenden enthalte?

B.G.B. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Mai 1905 i. S. B. (Rl.) w. C. (Bekl.).
Rep. IV. 7/05.

- I. Landgericht Metz.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Gründe:

„Auf dem Blatte Papier, auf welchem die Verfügung zugunsten des Klägers von dem Rentner C. in französischer Sprache niedergeschrieben worden ist, findet sich zwar an der Spitze der Erklärung Ort und Tag angegeben — Metz den 11. April 1901 —, dagegen fehlt die Unterschrift. Das Schriftstück ist, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, von C. in einen Briefumschlag gelegt und verschlossen

worden. Auf den Umschlag hat E. geschrieben: „Voilà mon testament, on l'ouvrira, quand je serai mort.“ Unter diesen Worten steht die Unterschrift des E.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt; in § 2231 Nr. 2 B.G.B. werde eine von dem Erblasser unterschriebene Erklärung verlangt. Schon das Wort „unterschreiben“ weise darauf hin, daß der Name des Erblassers räumlich unter der Erklärung, d. h. am Schlusse, stehen müsse, so daß die Unterschrift das Testament abschließe und dessen Inhalt äußerlich decke. Man könne annehmen, daß ein auf mehreren losen Blättern geschriebenes Testament die erforderliche Unterschrift trage, wenn die Unterschrift auf dem letzten dieser Blätter stehe. Unter Umständen könne auch eine auf einem Briefumschlag befindliche Unterschrift als diejenige des in dem Umschlag liegenden Testaments anzusehen sein, sofern der Inhalt der Schriftstücke in einem derartigen Zusammenhange stehe, daß diese eine einheitliche Willenserklärung enthielten und deshalb eine einzige untrennbare Urkunde darstellten. Allein in dem vorliegenden Falle fehle es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der Aufschrift auf dem Briefumschlag und dem Inhalt des eingeschlossenen Schriftstücks. Die Aufschrift enthalte nichts weiter als den Vermerk des Erblassers, daß sich in dem Briefumschlag sein Testament befinde, und die Aufforderung an den Verwahrer, es nach seinem Tode zu eröffnen. Diese Erklärungen hätten dem Verwahrer auch mündlich oder in einem besonderen Schriftstück abgegeben werden können. Irgendeine Anknüpfung an den Inhalt der Einlage enthalte die Aufschrift nicht; es fehle jeder innere und äußere Zusammenhang zwischen der Aufschrift und dem eingeschlossenen Schriftstück. Die bloße Erwähnung des Testaments in der Aufschrift könne nicht als ein solcher Zusammenhang betrachtet werden; noch weniger sei darin ein Beweis zu finden, daß der Erblasser durch die Aufschrift und deren Unterzeichnung das Testament habe zum Abschluß bringen wollen. Der Erblasser habe das Testament nur deshalb in den Umschlag eingeschlossen, weil er seinen Inhalt der Einsichtnahme anderer Personen habe entziehen, nicht weil er Testament und Umschlag inhaltlich zu einem Ganzen habe verbinden wollen. Daß der Erblasser seinen Namen in den Eingang des Testaments geschrieben habe, könne die Unterschrift nicht ersetzen.

Die Revision macht geltend, die in dem Umschlag befindliche Urkunde bilde mit dem Umschlag ein einheitliches Ganze; das Datum auf der Einlage und die Namenszeichnung auf dem Umschlage seien als zusammengehörig anzusehen; die Namensunterschrift auf dem Umschlage bilde den Abschluß des ganzen Testaments.

Dem Angriff kann Erfolg nicht gewährt werden. Nach § 2231 Nr. 2 B.G.B. kann ein Testament durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden. Es bedarf also die Erklärung der Unterschrift. Die Unterschrift, die dem Unterschreibenden eigentümliche Namenschrift, muß unter der Erklärung stehen, den Inhalt der Erklärung der äußeren Erscheinung nach decken (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 67, Bd. 36 S. 243; Motive Bd. 1 S. 185). Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Unterschrift eine Erklärung deckt, liegt wesentlich auf tatsächlichem Gebiet. In dem angefochtenen Urteil ist festgestellt, daß die Unterschrift des Erblassers auf einem Briefumschlag unter einem Vermerk steht, der selbständige Bedeutung hat, und der nicht etwa als Fortsetzung des in dem Umschlag befindlichen Schriftstücks sich darstellt. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Unterschrift bedeute nur den Vermerk auf dem Umschlag, nicht aber den Inhalt des Schriftstücks, das die letztwilligen Verfügungen des Erblassers enthalte; nur jener Vermerk sei unterschrieben, nicht aber das in dem Umschlage befindliche Testament des Erblassers; das Testament sei demzufolge nichtig. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts unterliegen keinen rechtlichen Bedenken." . . .